



Ausschussdrucksache 20(13)133h

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 4. November 2024

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

BT-Drs. 20/13183

Angela Marquardt

Mitglied des Betroffenenrates bei der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)

Stellungnahme Betroffenerat

Stellungnahme des Betroffenenrats bei der UBSKM zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (UBSKMG)

Betroffenerat bei der UBSKM für die Anhörung am 04.11.24

01. November 2024

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist alltägliche gesellschaftliche Realität. Der vorliegende Gesetzesentwurf zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist für den Betroffenenrat ein entscheidender Schritt hin zu einer Gesellschaft, in der Prävention, Schutz, Hilfen, Aufarbeitung und institutionalisierte Betroffenenbeteiligung als eine selbstverständliche Daueraufgabe staatlichen Handelns gesetzlich und damit verbindlich geregelt werden. Nur durch ein dauerhaftes, konsequentes sowie ressortübergreifendes politisches Handeln von Staat aber auch Zivilgesellschaft kann dieser Verletzung von Kinder- und Menschenrechten angemessen begegnet werden.

Viele der nun im Gesetzesentwurf formulierten Regelungen gehen auf beschlossene Forderungen zurück, die im Rahmen des 2010 von der damaligen Bundesregierung beschlossenen Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ formuliert worden sind. Deutlich forderte der Runde Tisch u.a. die notwendige Verbesserung von Prävention, Intervention, Schutz und Wissensvermittlung im Themenfeld. Die Gewährleistung einer schnellen und effektiven Strafverfolgung wurde ebenso wichtig angesehen wie das Voranbringen der Forschung inklusive Evaluationen im Bereich sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendlichen. Ergänzt durch weitere konkretisierende Maßnahmen, finden sich viele dieser Bausteine im nun endlich vorliegenden Gesetzesentwurf wieder.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die bis heute im Bund geschaffenen Strukturen wie das Amt des / der Unabhängigen Beauftragten, der Betroffenenrat als ein ständiges Gremium der Politikberatung aus Betroffenenperspektive und die Unabhängige Aufarbeitungskommission endlich auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden sollen. Der Betroffenenrat bei der / dem UBSKM soll mit seiner Perspektive vorrangig politische Prozesse begleiten und damit Politikberatung auf Bundesebene machen. Die Beratung muss sowohl ressortübergreifend wirken als auch das Ziel haben, das Zusammenwirken von Staat und (Zivil-)Gesellschaft im Themenfeld zu verbessern. Dabei fließen vor allem das Erfahrungswissen und die Mehrfachexpertisen der Mitglieder des Betroffenenrats, die in Kindheit oder Jugend sexualisierter Gewalt ausgesetzt waren, in alle Arbeitsprozesse ein. Die geschaffenen Strukturen haben sich in ihrem Zusammenwirken bewährt und weiterentwickelt. Jedoch nur eine gesetzliche Grundlage sichert ihre dauerhafte Verankerung. Mit einem verstetigten gesellschaftlichen Monitoring zur Evaluation der

Maßnahmen durch ein Prävalenzzentrum können diese permanent gebündelt und verbessert werden. Die Analyse von Kinderschutzverläufen ist dabei für den Betroffenenrat ein zentrales Instrument.

Der Gesetzentwurf gewährleistet und fördert die Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Kommunen sowie auf EU- und weiteren internationalen Ebenen und mit staatlichen und nicht-staatlichen nationalen sowie internationalen Organisationen. Ein wesentlicher Baustein hierin und ein Qualitätsmerkmal ist nicht zuletzt die gesetzlich verankerte Einbeziehung von Menschen mit Erfahrungswissen und Mehrfachexpertisen. Durch seine Arbeit bringt der Betroffenenrat die Perspektiven von Betroffenen in politische und damit auch gesellschaftliche Prozesse ein. Die Mitglieder des Betroffenenrats geben dem Thema viele Gesichter und wirken einer gesellschaftlichen Stigmatisierung und Diskriminierung von Menschen entgegen, die in Kindheit und Jugend sexualisierter Gewalt ausgesetzt waren. Der Betroffenenrat schafft Sprechräume in Politik und Gesellschaft. Das jahrzehntelange Sprechen von Betroffenen muss höchstes Gehör finden und die Antworten des Staates müssen auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Kein Kind kann sich alleine schützen. Es ist dringend notwendig, mit dem UBSKM-Gesetz eine staatliche Verantwortungsübernahme für den Schutz vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung zu definieren und ein Recht auf Aufarbeitung für Betroffene zu verankern. Die Arbeit gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen und die Unterstützung für die notwendigen Aufarbeitungsprozesse gehören anhaltend auf die politische Agenda von Bund und Ländern. Jahrzehntlang waren lediglich kurzfristige ad-hoc-Maßnahmen des Staates gegen sexualisierte Gewalt über verschiedene Politikfelder hinweg fragmentiert, wenig koordiniert und finanziell meist schlecht ausgestattet. Die Versorgung von Menschen, die in Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt erleben oder erlebt haben, muss zu jedem Zeitpunkt sichergestellt sein und nicht nur dann thematisiert werden, wenn mal wieder in der Öffentlichkeit über sexualisierte Gewalt berichtet wurde.

Um sich öffnen zu können, brauchen Betroffene sexualisierter Gewalt fachkompetente und mehrdimensionale, also breit angelegte professionelle Hilfsangebote, die auf stabilen und für sie sicheren Strukturen basieren. Während der Bearbeitung und Stabilisierung brauchen Betroffene Anlaufstellen wie spezialisierte Fachberatungsstellen, Traumaambulanzen und Therapeut*innen, die ihre Bedarfe sehen und eine allumfassende Hilfe gewährleisten können, die über die Leistungen einer Richtlinien konformen Versorgung hinausgehen muss. Betroffene sexualisierter Gewalt werden nie zu Ex-Betroffenen. Daher sind in die Hilfsangebote, auch spezialisierte Versorgungsangebote für Betroffene im Alter einzubeziehen. All diese Teilbereiche müssen umfassend qualifiziert sein und nach entsprechenden Qualitätsstandards arbeiten. Auch für die individuelle Aufarbeitung braucht es Begleitung durch geschulte (Fach-)Personen ebenso dringend wie notwendige juristische Beratung. Davon sehen wir Einiges im Gesetz abgebildet und begrüßen außerordentlich, dass die Bundesregierung nun ihrer Verantwortung gegenüber Betroffenen von sexualisierter Gewalt gerecht werden möchte.

Dennoch kommen wir nicht umhin zu bemerken, dass die Verantwortungsübernahme nicht durch das reine Formulieren eines Gesetzestextes umgesetzt wird, sondern auch mit der Bereitstellung von erweiterten finanziellen Ressourcen einhergehen muss. Die sehen wir bisher nicht.

Bezüglich der Aufarbeitungskommission möchte der Betroffenenrat grundsätzlich betonen, dass eine eingesetzte nationale ehrenamtliche Aufarbeitungskommission nicht allen ihren Aufgaben und damit dem Ausmaß von sexualisierter Gewalt entsprechend gerecht werden kann. Im Ehrenamt sind Grenzen gesetzt,

durch die die Arbeit der Aufarbeitungskommission in ihren Möglichkeiten begrenzt ist und Prioritäten gesetzt werden müssen und somit nicht alle Bedarfe an gesellschaftlicher Aufarbeitung abgedeckt sind. Insofern möchten wir betonen, dass sich eine konsequente staatliche Verantwortungsübernahme nicht kostenneutral bewerkstelligen lässt. Viele nun gesetzlich formulierte Ansprüche und Maßnahmen sind nur mit einer finanziellen Abdeckung realisierbar, wie etwa das im Folgenden eingeforderte Recht auf Aufarbeitung. Auch sehen wir das Recht auf bedarfsgerechte Unterstützung von betroffenen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Gesetzesentwurf noch nicht ausreichend berücksichtigt. Im Text heißt es, dass der Bund „für Betroffene von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend dauerhaft ein Beratungssystem zur Unterstützung der individuellen Aufarbeitung der Gewalt“ bereitstellt und, dass ein Beratungsservice finanziert wird, „der geeignet ist, die individuelle Aufarbeitung zu fördern und damit die Lebenssituation der Betroffenen zu verbessern“. Für den Betroffenenrat stellt sich hier natürlich die Frage der konkreten inkl. fiskalischen Umsetzung.

Für die Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs ist das Gesetz ein Meilenstein. Es verbessert auf vielfache Weise die Unterstützung Betroffener sexualisierter Gewalt, auch dadurch, dass es die Rolle der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs stärkt. Das Gesetz wird diesbezüglich jedoch nicht allen Erwartungen gerecht. Im Zusammenhang mit der Kommission wird im Gesetzesentwurf formuliert: „Hierbei ist sie darauf angewiesen, dass sich Institutionen mit ihren Erfahrungen eigeninitiativ mitteilen, ihr obliegen keine Akteneinsichts- oder Untersuchungsrechte.“ Nach Meinung des Betroffenenrates sollten die / der UBSKM und die Kommission durchaus Rechte wie umfassende Akteneinsicht sowie ein Aussageverweigerungsrecht haben. Mit dem Stasiunterlagengesetz existieren ja datenschutzkonforme Regelungen zur Durchsetzung der gesellschaftlichen Aufarbeitung, an denen sich das UBSKM-Gesetz orientieren kann. Nötig ist die weitere Stärkung der Rechte Betroffener auf Aufarbeitung. Es sollte zum einen ein ausdrückliches Recht für Betroffene auf Aufarbeitung ins Gesetz (§ 1 Gesetzesentwurf) aufgenommen werden, das auf den individuellen Umgang mit der erlittenen Gewalt fokussiert. Auch die Ermöglichung individueller Aufarbeitung durch Betroffene ist ein aus der Verfassung herleitbarer staatlicher Auftrag (vgl. § 1 Absatz 1 Ziffer 2 Gesetzesentwurf), was durch ein explizit genanntes Recht auf Aufarbeitung ausdrücklich anerkannt würde. Erforderlich ist auch, dass alle Betroffene ein umfassendes Akteneinsichtsrecht haben müssen. Dieses darf nicht nur für die Kinder- und Jugendhilfe gelten, es muss auch andere Bereiche wie Schule, Sport und Kirchen mit einbeziehen und möglichst niedrigschwellig gewährt werden. Zudem ist es uns wie natürlich auch der Aufarbeitungskommission wichtig, Aufarbeitung auf unterschiedlichen Ebenen einzufordern. Es darf nicht auf der individuellen Ebene verbleiben, sondern es müssen die institutionelle, die staatliche und die gesellschaftliche Ebene der Aufarbeitung folgen. So lässt sich aus einem individuellen Recht auf Aufarbeitung eine Pflicht für Institutionen ableiten. Aufarbeitung darf nicht in das Belieben von Institutionen gestellt werden, sondern ist zugleich eine gesellschaftliche und staatliche Aufgabe. Diese kann nur erfüllt werden, wenn Institutionen gesetzlich verpflichtet werden, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen aufzuarbeiten. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass Aufarbeitung oftmals nur nach öffentlichem Druck erfolgt. Soweit sich eine Institution einer Aufarbeitung völlig verschließt, hat die Kommission auch zukünftig nur die Möglichkeit, sie öffentlich zur Aufarbeitung aufzufordern und dies auch in ihren Bericht einfließen zu lassen. Daher braucht es eine im Gesetz verankerte Pflicht zur Aufarbeitung durch Institutionen sowie für die Kommission geeignete Instrumente, diese Pflicht durchzusetzen, wie z.B. ein systematisches Monitoring von Aufarbeitungsprojekten im Sinne einer Qualitätssicherung und ein Initiativrecht sowie weitere Befugnisse. Die Kommission sollte unseres Erachtens auch die Möglichkeit haben, die Überprüfung von Aufarbeitungsprojekten – im Sinne einer externen Evaluation – durch Dritte (etwa wissenschaftliche Institute) in Auftrag zu geben, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen,

dass die Institution keine unabhängige und umfassende Aufarbeitung durchführt. Im Gesetz braucht es deutliche Nachbesserungen bei der finanziellen und personellen Ausstattung der ehrenamtlich arbeitenden Kommission und ihrem Büro. Nur so kann sie die zusätzlichen Aufgaben, die das Gesetz ihr anvertraut, erfüllen. Das betrifft vor allem die Förderung, Unterstützung, Beobachtung und Begleitung von Aufarbeitung in ihren drei Dimensionen der individuellen, institutionellen und gesellschaftlichen Aufarbeitung sowie die Beobachtung, Begleitung und Bewertung des Fortschritts institutioneller Aufarbeitungsprozesse in Deutschland. Ohne eine deutliche Aufstockung der Ressourcen wird die ehrenamtlich tätige Kommission diese Aufgaben nicht mit der wünschenswerten Fundierung und Qualität erfüllen können. Das Gesetz sieht für die Mitglieder der Kommission eine Verschwiegenheitspflicht vor. Zur konsequenten Abrundung der Verschwiegenheitspflicht bedarf es eines insbesondere auch auf Strafverfahren bezogenen Zeugnisverweigerungsrechts der Kommissionsmitglieder sowie der Anhörungsbeauftragten in der Strafprozessordnung. Nur so ist in umfassender Weise rechtssicher gewährleistet, dass bekannt gewordene Sachverhalte nicht gegenüber externen Stellen bzw. Personen offenbart werden müssen. Für Betroffene ist es wichtig, sich der Kommission in einem sicheren und vertraulichen Rahmen anvertrauen und über die sexualisierte Gewalt in ihrer Kindheit und Jugend sprechen zu können. In solchen Anhörungen können sich Betroffene über möglicherweise strafbare Handlungen äußern, die ggf. noch verfolgbar sind. Gerade wir wissen aus unserer Betroffenen­sicht, dass es durchaus sein kann, dass zwar das Bedürfnis besteht, die eigene Geschichte zu erzählen, ohne dies aber mit dem Wunsch nach einer Strafverfolgung zu verbinden, etwa weil die Belastungen eines Strafverfahrens nicht erträglich erscheinen oder die betroffene Person für sich entschieden hat, dass es ihrer individuellen Aufarbeitung eher dient, wenn die Ereignisse auf andere Weise verarbeitet werden.

Abschließend möchten wir darauf verweisen, dass die Arbeit des Betroffenenrats politisch wahrgenommen und wertgeschätzt wird. Nicht nur vollziehen sich, wie auch im Gesetzentwurf erwähnt, auf Ebene der einzelnen Bundesländer zunehmend Initiativen und Gründungen von Landesbetroffenenräten, sondern auch in anderen Ländern, wie aktuell in Kanada, Schottland und Frankreich. Diese Länder orientieren sich direkt am Vorbild des Bundesbetroffenenrats in Deutschland. Die Bedeutung des Betroffenenrats wird weiter zunehmen, auch wenn er keine gewählte Interessenvertretung ist. Ihn gesetzlich zu verankern, ist weltweit ein bisher einmaliger Schritt. Der Betroffenenrat wird sich auch zukünftig intensiv mit seiner Expertise einbringen.

Der Betroffenenrat bei der UBSKM, im November 2024

Presseanfragen an den Betroffenenrat unter: presse@betroffenenrat-ubskm.de

Diese Meldung beinhaltet Forderungen und Ansichten des Betroffenenrates und gibt nicht die Positionen des UBSKM-Amtes wieder.